

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. September 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 30.09.2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 30. September 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en);

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Allianz Belgium, Rue de Laeken, 35, 1000 Brüssel zwecks Entschädigung für einen verursachten Sachschaden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 14.09.2015 ein Beleuchtungsmast vor dem Schlachthof Pegri in Sankt Vith von einem Sattelzug der italienischen Gesellschaft Femminella Francesco mit Sitz in I-84038 Sassana, Via Mautoni, 30, beim Rückwärtsfahren so stark beschädigt wurde, dass dieser durch Ores vollständig erneuert werden musste;

In Anbetracht dessen, dass der Sachschaden sich auf 2.325,35 € belief und von der Gemeinde Sankt Vith an Ores bezahlt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass der Verursacher den Sachschaden nicht begleichen wollte und die Gemeinde Sankt Vith ihren Versicherer ethias (Rechtsschutzversicherung) eingeschaltet

hat;

In Anbetracht dessen, dass die Verursacherfirma bei der Allianz Italien versichert ist, die wiederum als Korrespondenzversicherung die Allianz Belgium mit Sitz in Brüssel hat;

Aufgrund dessen, dass die ethias intern geprüft und festgestellt hat, dass eine Ladung des säumigen Zahlers vor Gericht erfolgen sollte und dass ethias die Kosten für den Rechtsbeistand der Gemeinde Sankt Vith übernehmen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 196 - Gerichtsverfahren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Herrn Finanzdirektors;

Beschließt einstimmig:

Das Gemeindegremium wird ermächtigt, die Interessen der Gemeinde Sankt Vith im Zusammenhang mit der Eintreibung der entstandenen Ausgaben für das Ersetzen des Beleuchtungsmastes in der Friedensstraße in Sankt Vith zu wahren. Das Gemeindegremium wird ermächtigt, einen Rechtsbeistand mit der Einreichung einer gerichtlichen Klage zu betrauen.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Bauhof. Ankauf eines Gabelstaplers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 28.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 421002/746-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Gabelstaplers für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 28.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Instandsetzung Trimpfad und Mooshäuschen (Volmersberg Sankt Vith). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere

Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 unter Artikel 421/732-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung Trimpfad und Mooshäuschen (Volmersberg Sankt Vith).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Energetische Sanierung (Dach und Fenster) des Museums "Zwischen Venn und Schneifel" in Sankt Vith. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 12.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 unter Artikel 771/733-60 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst werden;

Aufgrund dessen, dass sich die Verantwortlichen der VoG gelegentlich der im Museum am 02.07.2020 im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates eindeutig nur für die energetische Sanierung des Gebäudes ausgesprochen haben und dies im Nachhinein auch nochmals schriftlich bestätigt haben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes zur energetischen Sanierung (Dach und Fenster) des Museums "Zwischen Venn und Schneifel" in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 12.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2020 unter Artikel 771/733-60 eingetragen und werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Wegebauprojekt Ascheider Wall in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.09.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

- Wegebau (zu Lasten der Gemeinde: Teil 1 und 3 des Aufmaßes): 263.837,63 € (MwSt. inbegriffen)
- Wasserleitung (zu Lasten der Stadtwerke): 21.797,50 € (ohne MwSt.)
- Honorare (zu Lasten der Gemeinde): 19.525,00 (MwSt. inbegriffen)
- Honorare (zu Lasten der Stadtwerke): 1.613,00 (ohne MwSt.)
- Sicherheitskoordination 1.548,80 € (MwSt. inbegriffen)
- Beleuchtung: 13.214,41 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 421/731-60 und 421002/733-60 eingetragen und gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegebauprojekt Ascheider Wall: Erneuerung der Straße, Verlängerung der bestehenden Abwasserkanalisation, Erneuerung der Wasserleitung und Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Wegebau (zu Lasten der Gemeinde: Teil 1 und 3 des Aufmaßes): 263.837,63 € (MwSt. inbegriffen)
- Wasserleitung (zu Lasten der Stadtwerke): 21.797,50 € (ohne MwSt.)
- Honorare (zu Lasten der Gemeinde): 19.525,00 (MwSt. inbegriffen)
- Honorare (zu Lasten der Stadtwerke): 1.613,00 (ohne MwSt.)

- Sicherheitskoordination 1.548,80 € (MwSt. inbegriffen)
- Beleuchtung: 13.214,41 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2020 unter Artikel 421/731-60 und 421002/733-60 eingetragen und gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Sollte sich die Möglichkeit zur Beantragung einer Bezuschussung seitens der wallonischen Region ergeben, wird ein entsprechender Antrag eingereicht werden.

7. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung. Neugestaltung des Platzes vor der Kirche und der Freizeithalle in Lommersweiler. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.10.2013, mit welchem die Ausführungskonvention für das Projekt zur Neugestaltung des Platzes vor der Kirche und der Freizeithalle in Lommersweiler genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der wallonischen Region vom 09.01.2014;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 04.07.2018 zur Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.09.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 528.614,36 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich der Kosten für die Beleuchtung in Höhe von 19.060,21 € (MwSt. inbegriffen), der Kosten für die Bodenanalysen in Höhe von 4.815,80 € (MwSt. inbegriffen) und der Honorarkosten in Höhe von 37.789,55 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2020 eingetragen beziehungsweise angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Lastenheft zur Neugestaltung des Platzes vor der Kirche und der Freizeithalle in Lommersweiler mit einer Kostenschätzung in Höhe von 528.614,36 € (MwSt. inbegriffen), sowie die Kosten für die Beleuchtung in Höhe von 19.060,21 € (MwSt. inbegriffen), die Kosten für die Bodenanalysen in Höhe von 4.815,80 € (MwSt. inbegriffen) und die Honorarkosten in Höhe von 37.789,55 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2020 eingetragen beziehungsweise angepasst.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die beiliegende Zusatzkonvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region, die einen Gesamtzuschuss von 331.094,15 € vorsieht, zu genehmigen.

Artikel 7: Die vollständige Akte an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Genehmigung durch die zuständige Ministerin weiterzuleiten.

8. Anlegen eines Fußpfades zwischen dem Kirchplatz und der Freizeithalle in Lommersweiler. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Fußpfades zwischen dem Kirchplatz und der Freizeithalle in Lommersweiler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

9. Modernisierung des öffentlichen Beleuchtungsparks durch das Auswechseln von Beleuchtungskörpern. Phasenplanung Nr. 1 für das Jahr 2020. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen Ores Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung genehmigt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.09.2017 über die Gemeinwohlverpflichtungen in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale Ores im Rahmen dieses Erlasses ein Programm zur Erneuerung des Beleuchtungsparks vorschlägt, damit dieser bis spätestens 31.12.2029 ausgewechselt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Phasenplanung Nr. 1 für das Jahr 2020 die Auswechslung von 141 Leuchten in den Ortschaften Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode vorsieht;

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Interkommunalen Ores vom 20.08.2020 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 59.995,42 € (MwSt. inbegriffen), wobei die Interkommunale Ores 30.177,40 € (MwSt. inbegriffen) übernimmt und 29.818,02 € (MwSt. inbegriffen) zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2020 unter Artikel 426002/732-60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgeschlagene Phasenplanung Nr. 1 für das Jahr 2020 zur Auswechslung von 141 Leuchten in den Ortschaften Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kostenanteil der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 29.818,02 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2020 unter Artikel 426002/732-60 vorgesehen.

10. Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith durch Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2019 an die von der Interkommunalen Ores Assets geschaffene Einkaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 47;

Aufgrund der vorliegenden Angebote der Gesellschaft Ores vom 18.08.2020 zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode:

- Hinderhausen: 5.604,78 € (MwSt. inbegriffen)
- Lommersweiler: 5.211,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Wallerode: 6.750,90 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2020 einzutragen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Projekt zur Verstärkung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in den Ortschaften Hinderhausen, Lommersweiler und Wallerode zu genehmigen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 17.566,68 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2020 eingetragen.

11. Interkommunale IDELUX Environnement. Haussammlung von Papier und Karton. Erneuerung des Sammelvertrages für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Ministerialrunderlasses vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SUEZ und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2020 auslaufen;

Aufgrund des durch IDELUX Environnement am 14.08.2020 zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2019 der Interkommunalen IDELUX Environnement angeschlossen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 18 der Satzungen von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, der Recyparks und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten "Inhouse"-Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt ohne Anwendung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge Dienstleistungen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von getrennten Haussammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Stoffe zu erhöhen:
 - eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
 - die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten vonnöten ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 der Satzungen von IDELUX Environnement bezüglich sämtlicher Haushaltsabfälle, die der Rücknahmeverpflichtung unterliegen, die Interkommunale der einzige von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannte Dienstleister ist, der in ihrem gesamten Gebiet für die betroffenen Anleihegläubiger die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der getrennten Sammlung und gegebenenfalls der Sortierung der oben genannten Abfälle im Hinblick auf die Erreichung der diesen auferlegten Recycling- und Verwertungsquoten durchführt oder durchführen lässt. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung wird die Finanzierung dieser Dienstleistungen von den Anleihegläubigern übernommen;

Da Papier und Karton der Rücknahmeverpflichtung im Sinne von Artikel 8 des Dekrets vom 27.06.1996 über Abfälle unterliegen, darf nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für diese Sammlung in Anspruch genommen werden;

Aufgrund der positiven Stellungnahme des zuständigen Ausschusses vom 02.09.2020;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Eine Haussammlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Satzungen von IDELUX Environnement zur organisieren und folgende Häufigkeit zu berücksichtigen:

- Ein Mal alle zwei Monate für das gesamte Gemeindegebiet.

Artikel 2: Den vorliegenden Beschluss der Interkommunalen IDELUX Environnement zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Immobilienangelegenheiten

12. Genehmigung der Enteignung mit gemeinnützigem Zweck eines Grundstücks in Heuem.

Aufgrund der belgischen Verfassung, Artikel 16;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel D.VI.1 und D.VI.2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren (nachstehend "das Dekret vom 22. November 2018" genannt);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 zur Ausführung des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 23. Juli 2019 in Bezug auf die administrative Phase einer Enteignungsprozedur innerhalb der Wallonischen Region;

In der Erwägung des Beschlusses des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith vom 27. Mai 2020, gemäß dem einstimmig beschlossen wird, eine Enteignungsprozedur mit gemeinnützigem Zweck einzuleiten, den Enteignungsplan zu verabschieden und die Enteignungsakte unter den gewöhnlichen Fristen an die Verwaltung zu übermitteln;

In der Erwägung, dass die zu enteignenden Güter, die in der Tabelle der Landentnahme und des Enteignungsplans unter Bezugnahme auf die Katasterangaben aufgeführt werden, die folgenden sind:

- Teilstück des unbeweglichen Gutes in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 A (jetzt katastriert unter Nr. 194D);

- Unbewegliches Gut in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith der Enteigner ist und das gemeinnützige Vorhaben sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith erstreckt, sodass der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith gemäß Artikel 6 des Dekrets vom 22. November 2018 zuständig für das Weiterführen der Enteignungsprozedur ist;

In der Erwägung, dass die Enteignungsakte am 02. Juni 2020 mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung der Verwaltung übermittelt worden ist und am 04. Juni 2020 durch sie empfangen worden ist;

In der Erwägung, dass die Verwaltung dem Enteigner die Empfangsbestätigung der Akte am 12. Juni 2020 mittels Einschreiben übermittelt hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme am 12. Juni 2020 dem Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt hat;

In der Erwägung, dass sich der Fachbereich Familie und Soziales (zuständig für das Wohnungswesen) am 29. Juni 2020 ausfolgenden Gründen positiv zur Enteignungsakte geäußert hat:

- der Zweck der geplanten Enteignung lässt sich mit den Grundsätzen des Wohnungswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vereinen;
- die geplante Enteignung übt sich positiv auf den demografischen Wandel und das gesellschaftliche Leben aus;
- die geplante Enteignung geht auf die hohe Nachfrage nach Baugelände ein;
- die geplante Enteignung ermöglicht es der Gemeinde Sankt Vith, Verkaufsbedingungen zu bestimmen;
- die zu enteignenden Güter befinden sich in einer günstigen Lage;
- der Enteigner nimmt Wohnung und Menschen in Betracht, um eine Zersiedlung zu vermeiden und das Projekt in die Ortschaft zu integrieren und zukunftsorientiert aufzubauen;
- aus einer Projektskizze der DGO4 zur geplanten Enteignung geht hervor, dass das Vorhaben realisierbar ist;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme am 12. Juni 2020 dem Fachbereich Raumordnung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt hat;

In der Erwägung, dass sich der Fachbereich Raumordnung am 01. Juli 2020 ausfolgenden Gründen positiv zur Enteignungsakte geäußert hat:

- die zu enteignenden Güter befinden sich überwiegend im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und teilweise im Freizeitgebiet des Sektorenplans Malmedy-Sankt Vith;
- die zu enteignenden Güter befinden sich in Zone 2 des kommunalen Leitfadens für den Städtebau und in den Zonen 1.3/1.4/5.2/7.1 des kommunalen Entwicklungsschemas;
- die zu enteignenden Güter befinden sich entlang der Regionalstraße 626 und entlang der autonomen Klärungszone der Abwässer PASH;
- auf den zu enteignenden Gütern befinden sich zwei kleine konzentrierte Abflussachsen von Niederschlagswässern;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme am 12. Juni 2020 dem Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith übermittelt hat;

In der Erwägung, dass sich das Gemeindegremium am 06. Juli 2020 zur Enteignungsakte positiv geäußert hat, ohne jedoch besondere Gründe zur Stellungnahme mitzuteilen;

In der Erwägung, dass die Verwaltung eine Kopie der Enteignungsakte mit der Bitte um Stellungnahme am 12. Juni 2020 dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt übermittelt hat;

In der Erwägung, dass der Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt keine Stellungnahme eingereicht hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die Wallonische Regierung als Inhaberin von Rechten am 12. Juni 2020 über das Enteignungsverfahren informiert hat;

In der Erwägung, dass die Wallonische Regierung keine Bemerkungen eingereicht hat;

In der Erwägung, dass die Wallonische Regierung das Informationsschreiben der Abteilung Natur und Forsten Sankt Vith des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt weitergeleitet hat;

In der Erwägung, dass die Abteilung Natur und Forsten Sankt Vith des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per E-Mail vom 09. Juli 2020 der Verwaltung bestätigt hat, keine Anmerkungen zur Enteignung zu haben;

In der Erwägung, dass die Verwaltung den Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt als Inhaber von Rechten am 12. Juni 2020 über das Enteignungsverfahren informiert hat;

In der Erwägung, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt am 16. Juli 2020 der Verwaltung Bemerkungen, die gegen eine Enteignung sprechen, übermittelt hat. Die geplante Enteignung werde als unangemessen betrachtet, weil diese der Erhaltung ihres Grundbesitzes und ihres Naturerbes entgegenwirken würde. Gegenüber der Möglichkeit eines Geländetauschs der zu enteignenden Parzellen gegen bewaldete oder nicht-bewaldete Parzellen, stehe der Öffentliche Dienst der Wallonie offen;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme der Verwaltung vom 28. August 2020 die Gemeinde Sankt Vith berechtigt, mit der Enteignung der zwei Güter in Heuem (Sankt Vith) gemäß dem Verfahren, das im Dekret vom 22. November 2018 vorgesehen ist, fortzufahren; dass somit vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens ein Versuch zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 vorgenommen werden muss;

In der Erwägung des zusammenfassenden Berichts des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. August 2020;

In der Erwägung, dass die Enteignung das Ziel verfolgt, das volle Eigentum der zwei Güter in Heuem zu übernehmen;

In der Erwägung, dass das verfolgte Ziel als gemeinnützig betrachtet werden kann, da es bauwilligen Bürgern ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen kostengünstig zu bauen, um somit dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und den Ort Heuem zu fördern und zu erhalten;

In der Erwägung, dass die Baugrundstücke dazu beitragen werden, ein zusammenhängendes Wohnviertel zu erarbeiten, um eine weitere Zersiedlung der Dörfer zu vermeiden und Anreize für junge Familien zu schaffen; dies soll den Bevölkerungsverbleib oder -zuwachs sicherstellen und die gesellschaftliche Entwicklung fördern;

In der Erwägung, dass folgende Alternativen vom Enteigner in Betracht gezogen worden sind, diese aber nicht berücksichtigt wurden:

- Güter in der Ortschaft Heuem in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B 105 A, 105C, 105D, 101B, 101I, 101H, 101E, 101F, 101G, 100A, 99A, 98A: im Vergleich mit der geplanten Enteignung ist die anzulegende Wegeinfrastruktur umfassender und kostenintensiver, die bebaubare Zone kleiner, die Ausrichtung der Parzellen suboptimal, und die Parzellen liegen in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, in unmittelbarer Nähe und teilweise in einem Natura 2000 Gebiet und sind nur über einer gefährlichen Zufahrt erreichbar,

- Güter in der Ortschaft Schönberg in Sankt Vith, Gemarkung 3, Flur G, Nummer 97C, 102A, 102B, 103C, 100A, 100B, 100C, 111B, 116A, 117, 119Z2: im Vergleich mit der geplanten Enteignung ist die anzulegende Infrastruktur kostenintensiver und einige Parzellen kommen für eine Bebauung nicht in Frage, weil sie bewaldet oder nicht breit genug sind, eine zu starke Hanglage haben oder von einem Kreuzweg durchquert werden,

- Güter in der Ortschaft Schönberg in Rödgen, Gemarkung 3, Flur M, Nummer 98G, 100E, 100D und 101: im Vergleich mit der geplanten Enteignung ist die anzulegende Infrastruktur kostenintensiver, die Parzellen liegen in einer abgelegenen Ortschaft deren Zufahrt schwierig ist und auf einigen Parzellen gibt es eine sehr starke Steigung, die die Bebauung erschwert;

In der Erwägung, dass die in Betracht gezogenen Alternativen aus diesen Gründen nicht in Frage kommen, denn im Vergleich zur geplanten Enteignung befinden die Alternativen sich in einer ungünstigen Lage und bieten keine Möglichkeit günstige Baulose zu schaffen, die einem größtmöglichen Teil der Gemeindebevölkerung zu Gute kommen;

In der Erwägung, dass sich somit die Notwendigkeit des Enteignungsverfahrens für den Erwerb des Teilstücks des unbeweglichen Gutes in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 A (jetzt katastriert unter Nr. 194D) und des unbeweglichen Gutes in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B ergibt, wenn keine Einigung zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 zustande kommt;

In Anbetracht, dass das Immobilienerwerbskomitee, das durch den SPW mit dem Verkauf des Areals beauftragt worden ist, den Wert auf 305.000,00 € festgelegt hat;

Aufgrund der positiven Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Stadtrates vom 08.09.2020;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Erwerb des Teilstücks des unbeweglichen Gutes in Sankt Vith, Gemarkung 4,

Flur B, Nr. 194 A (jetzt katastriert unter Nr. 194D) und des unbeweglichen Gutes in Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B mit dem Ziel, Bauland zu erwerben und zu erschließen, um Bauwilligen Baugrundstücke auf dem Verkaufsweg zugänglich zu machen, wird für gemeinnützig erklärt.

Die Gemeinde Sankt Vith wird berechtigt, mit der Enteignung der in Absatz 1 und in dem vom Stadtrat am 27. Mai 2020 verabschiedeten Enteignungsplan erwähnten Güter fortzufahren, unter der Voraussetzung, dass ein Versuch zur gütlichen Abtretung gemäß Artikel 26 und 27 des Dekrets vom 22. November 2018 vorgenommen werden wird.

Artikel 2: Der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Enteignungsplan wird genehmigt. Der Enteignungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sankt Vith, Rathausplatz, 1, in 4780 Sankt Vith, eingesehen werden.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird per Einschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Verwaltung (Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft) notifiziert.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird während dreißig Tagen auf den Webseiten der Gemeinde oder an den üblichen Aushangstellen veröffentlicht.

Artikel 5: Vorliegender Beschluss tritt in Kraft am Tag seiner Verabschiedung und wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

13. Verkauf von Gelände in Rodt, Wehdriggasse, an die Eheleute NIESSEN-HENKES und Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Eheleute NIESSEN-HENKES: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Jean-Marie NIESSEN und der Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 249 B, ehemalige Pumpstation, katastriert Gemarkung 5, Flur K, gelegen in der Wehdriggasse in Rodt und angrenzend an das Eigentum der Eheleute NIESSEN-HENKES;

Aufgrund der Tatsache, dass sich zwischen dem Gemeindeweg und der Gemeindeparzelle Nr. 249 B noch die Parzelle Nr. 249 A, Eigentum der Eheleute NIESSEN-HENKES, und sich zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 249 B und der Parzelle Nr. 239 A (Anwesen der Eheleute NIESSEN-HENKES) noch öffentliches Eigentum befindet;

In Anbetracht dessen, dass hier ein Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes angebracht ist, um die zuvor genannte Situation zu bereinigen;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 09.07.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 19 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 249 B und Nr. 239 A, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf der beiliegenden Planskizze in rosa hinterlegt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 1 mit einer Fläche von 19 m² an Herrn Jean-Marie NIESSEN und an Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Jean-Marie NIESSEN und an Frau Mathilde HENKES im Gegenzug das Los 2, d.h. die Parzelle Nr. 249 A, mit einer Fläche von 31 m², katastriert Gemarkung 5 Flur K, so wie es auf der beiliegenden Planskizze in gelber Farbe hinterlegt ist.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 2 (Parzelle Nr. 249 A) in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 249 B, mit einer Größe von 261 m² laut Katastermutterrolle, katastriert Gemarkung 5, Flur K, ehemalige Pumpstation, an Herrn Jean-

Marie NIESSEN und an Frau Mathilde HENKES, wohnhaft in Wehdriggasse, Rodt, 8, 4780 Sankt Vith zum Abschätzpreis von 6.000,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 5: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Jean-Marie NIESSEN und der Frau Mathilde HENKES sind.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Verkauf von Gelände in Crombach an Frau Andrea RAUSCHEN: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Andrea RAUSCHEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 2, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Gemeindeparzellen Nr. 59 C und Nr. 59 D, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, gelegen in Crombach, entlang des Feldweges von Crombach nach Grüfflingen;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 17.06.2020, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Agrargebiet gelegen 0,50 €/m² beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Andrea RAUSCHEN vom 30.06.2020;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.08.2020 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 59 C, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 1.039 m² laut Katastermutterrolle und der Parzelle Nr. 59 D, katastriert Gemarkung 5, Flur Q, mit einer Fläche von 481 m² laut Katastermutterrolle, an Andrea RAUSCHEN, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 2, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Andrea RAUSCHEN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 1.520 m² x 0,50 €/m² = 760,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Frau Andrea RAUSCHEN, sind.

15. Verkauf von Gelände in Crombach, gelegen Zum Bock, an Herrn Andreas NIESSEN, sowie die Festlegung eines Gehrechtes.

Der Punkt wird von der Tagesordnung zurückgezogen.

Verschiedenes

16. Beitritt zur VoG Groupement d'Informations Géographiques (GIG).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30 (In-House Kontrolle);

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 27.07.2018 betreffend die In-House Kontrolle gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17.06.2016;

Aufgrund der Gründung der VoG Groupement d'Informations Géographiques (hiernach GIG) am 21.08.2017;

Aufgrund der Satzungen der VoG GIG;

In Erwägung, dass die VoG GIG nur öffentlich-rechtliche Mitglieder zählt und zum Ziel hat, diese zu unterstützen ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen;

In Erwägung, dass die VoG GIG ihren Mitgliedern organisatorische sowie informatische

Produkte und Dienstleistungen anbietet;

In Erwägung, dass die VoG GIG ihren Mitgliedern ein Kartographieprogramm zur Verfügung stellt, welches erlaubt, diverse Kartenlayer aufzurufen und automatisierte Berichte zu erstellen;

In Erwägung, dass durch die Mitgliedschaft in der Generalversammlung der VoG GIG, die Gemeinde Sankt Vith eine Kontrollfunktion ausübt und Einfluss nehmen kann auf die Strategie und Aktivitäten der VoG GIG;

In Erwägung, dass somit die Bedingungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge erfüllt sind;

Aufgrund der Nutzungsvereinbarung der VoG GIG;

In Erwägung, dass die Mitgliedschaft in der VoG GIG einen jährlichen Mitgliedbeitrag von 25,00 € mit sich zieht;

In Erwägung, dass das Kartographieprogramm bezüglich der Friedhöfe der Verwaltung vorgestellt und für nützlich befunden wurde;

In Erwägung, dass 2 Netzwerklizenzen benötigt werden;

In Erwägung, dass für 2 Netzwerklizenzen eine jährliche Gebühr von 1.544,72 € (indexiert und vorbehaltlich der Intervention der Provinz Lüttich) zu entrichten ist, die im ersten Jahr der Nutzung prorata abgerechnet wird;

In Erwägung, dass mit dieser Gebühr die Lizenz-, Helpdesk- und Weiterbildungskosten abgedeckt werden sowie die Kosten der Übertragung der bestehenden informatischen Daten;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushalt unter Artikel 104/123-13 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith tritt der VoG Groupement d'Informations Géographiques mit Sitz in rue du Carmel, 1, in 6900 Marche-en-Famenne (Marloie), bei und heißt das Abkommen bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, gut.

Artikel 2: Der jährliche Mitgliedbeitrag von 25,00 € ist zu entrichten.

Artikel 3: Es werden zwei Netzwerklizenzen zum Preis von 1.544,72 € (indexiert) erworben;

Artikel 4: Der Standesbeamte, Herbert GROMMES, wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung bezeichnet.

Artikel 5: Der Beschluss, das Abkommen, die Kontaktdaten des Vertreters der Gemeinde Sankt Vith in der Generalversammlung, sowie die Nutzer sind der VoG GIG, rue du Carmel, 1 in 6900 Marche-en-Famenne (Marloie) zuzustellen.

Artikel 6: Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Finanzen

17. Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die VoG "Vegder Jemös", Rodter Straße, 23, 4780 Sankt Vith in Form einer Defizitübernahme bis maximal 3.000,00 € für die Durchführung eines "Fair-Wandel-Marktes" und Übernahme der Schirmherrschaft für die Durchführung eines "Fair-Wandel-Marktes".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vegder Denkfabrik am 24. August 2020 einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Organisation eines "Fair-Wandel-Marktes" im Kultur- und Messezentrum Triangel in Sankt Vith und Übernahme der Schirmherrschaft durch die Gemeinde Sankt Vith eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass bei diesem Markt neben Verkaufsständen von regional/fair/umweltschonend hergestellten Waren auch Anbieter aus den Segmenten Energie, Finanzen, Bauen und Urbanismus, Ressourcenschonung ihre Produkte und Konzepte vorstellen können, dies sowohl in Form von traditionellen Infoständen als auch in Kurzvorträgen und Austauschrunden;

Aufgrund dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorhaben und zu der Unterstützung durch die Gemeinde Sankt Vith ausgesprochen hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08.09.2020 mit welchem den Antragstellern zur Auflage gemacht wurde, sich einer Organisation auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith mit Rechtsstatut anzuschließen;

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Vegder Jemös", Rodter Straße, 23, 4780 Sankt Vith, sich bereit erklärt hat, die Trägerschaft für diese Veranstaltung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 529/332-02 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € als maximale Defizitbezuschung an die VoG "Vegder Jemös" vorgesehen wird;

In Anbetracht dessen, dass dieser Zuschuss nach Vorlage der Endabrechnung (Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbelege durch den Herrn Finanzdirektor) an die VoG ausgezahlt werden kann;

Aufgrund dessen, dass diese Aktion durchweg als lobenswerte Initiative angesehen wird und daher auch die Anerkennung und moralische Unterstützung der Gemeinde in Form der Übernahme der Schirmherrschaft gerechtfertigt erscheint;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Aufgrund des Antrages von Ratsmitglied Erik SOLHEID (Liste SOLHEID), den Punkt zurückzuziehen und für die kommende Sitzung einen angepassten Musterbeschluss vorzulegen;

Beschließt mit 12 NEIN-Stimmen bei 4 JA-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Frau OTTEN Jennifer und Frau SCHMITZ Margret) und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr JOUSTEN Klaus und Herr HENKES Werner) die Zurückziehung des Punktes abzulehnen.

Beschließt: einstimmig:

Artikel 1: Der VoG "Vegder Jemös" mit Sitz in der Rodter Straße, 23, 4780 Sankt Vith eine Defizitbezuschung in Höhe von maximal 3.000,00 € auf Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenbelege aus dem Haushaltsposten 529/332-02 im Rahmen der Durchführung des "Fair-Wandel-Marktes" im Kultur- und Messezentrum Triangel in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Die Gemeinde Sankt Vith übernimmt die Schirmherrschaft für den "Fair-Wandel-Markt".

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG "Vegder Jemös", an die Vegder Denkfabrik und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. Geschichts- und Museumsverein "Zwischen Venn und Schneifel" VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Sicherung der Eingangstüren" im Museum in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Geschichts- und Museumsvereins "Zwischen Venn und Schneifel" auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Sicherung der Eingangstüren" im Museum in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot vom 09.12.2019 das Gesamtprojekt auf 6.675,57 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem Geschichts- und Museumsverein "Zwischen Venn und Schneifel" bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 771/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Geschichts- und Museumsverein "Zwischen Venn und Schneifel" einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Sicherung der Eingangstüren" im Museum in Sankt Vith in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Geschichts- und Museumsverein "Zwischen Venn und Schneifel" und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

19. Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken in der Schützenhalle in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Kgl. Schützenvereins St. Paulus Rodt auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zu Renovierungszwecken in der Schützenhalle in Rodt;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot vom 02.07.2020 und vom 18.08.2020 das Gesamtprojekt auf 4.362,11 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausbezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762005/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt einen Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken in der Schützenhalle in Rodt in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2020 an die AGORA Theater VoG für die Durchführung der diesjährigen Theaterstage.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA Theater VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten die diesjährigen Theaterstage vom 22.10.2020 bis zum 26.10.2020 in Sankt Vith organisiert und am 24.07.2020 einen Antrag auf Bezuschussung der diesjährigen Veranstaltung eingereicht hat;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, diese Veranstaltungen mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass wegen der Corona Krise die Theaterstage nicht in der ursprünglichen vorgesehenen Form stattfinden können und sowohl das 30. Internationale Theaterfest wie auch die neue Inszenierung auf den Herbst 2021 verschoben werden musste;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 €

liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der AGORA Theater VoG für das Rechnungsjahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung der diesjährigen Theatertage in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die AGORA Theater VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, hat den Saal aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

21. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.05.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 12.06.2020;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 37.000,95 €

auf der Ausgabenseite: 32.050,32 €

und mit einem Überschuss von 4.950,63 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 30,00 € anstatt 32,00 € aufgrund des Beleges.

A.II/57 (SABAM, Reprobil): 58,00 € anstatt 0,00 € aufgrund des Beleges;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 37.000,95 €

auf der Ausgabenseite: 32.106,32 €

und wird mit einem Überschuss von 4.894,63 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der

Sitzung teil.

Herr Emmanuel VLIEGEN, Ratsmitglied hat den Saal aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

Frau Mélanie DUPONT, Ratsmitglied hat den Saal aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

22. Rechnungsablage 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 12.06.2020 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen in der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2020;

Aufgrund von Artikel 26, §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 hat Ratsmitglied Emmanuel VLIEGEN den Saal verlassen;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.646.811,11 €	2.235.874,29 €	410.936,82 €
Außerordentlicher Dienst	135.254,01 €	16.927,73 €	118.326,28 €
Kassengeschäfte:	1.566.904,26 €	1.366.771,48 €	200.132,78 €
Gesamtbeträge:	4.348.969,38 €	3.619.573,50 €	729.395,88 €

Herr Emmanuel VLIEGEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Frau Mélanie DUPONT betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

23. Kontrolle der Stadtkasse - 1. + 2. Trimester 2020. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 04.08.2020 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 1. + 2. Trimester 2020, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.824.381,09 € für das 1. Trimester 2020 und 6.241.054,23 für das 2. Trimester 2020 beliefen.

Fragen

24. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Wird die Mehrheitsfraktion sich für den Erhalt und den Schutz der Burg einsetzen und wird sie zeitnah die Unterschutzstellung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Hat sich das vormals gute Klima zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Courant d'Air verschlechtert? Weshalb wollte oder konnte man bisher nicht auf den Brief vom 02.09.2020 antworten? Wie ist der Stand der Akte? Ist der Vertrag inzwischen unterschrieben?

3. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Es geht um die Wehdriggasse in Rodt, Bau der Kläranlage, Erneuerung des Kanals und den mit dem verpflichtenden Anschluss der Anwohner an diesen Kanal (kollektive Zone). Weshalb

wurden die Anwohner nicht korrekt informiert? Wer zahlt die Kosten für Sichtschacht, Trennung von Regen- und Schmutzwasser auf Privateigentum, Kosten zur Wiederherstellung des Hofes? Wie ist der Stand der Dinge?

4. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Gelegentlich seiner Regierungserklärung äußerte sich Ministerpräsident O. PAASCH zum Erhalt der beiden Krankenhäuser Eupen und Sankt Vith. Der Stadtrat von Sankt Vith hat am 29.01.2020 eine Resolution verabschiedet gemäß der das Krankenhaus Sankt Vith eigenständig bleiben soll und diese Resolution sollte verschiedenen Instanzen übermittelt werden. Ist dies geschehen? Wie waren deren Reaktionen? Ist das Thema "Fusion" vom Tisch?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."